

# Der Personalrat

## **\*\*Schnellinfo\*\***

1/2016

### **„Moderate Nachjustierung“ im BAAINBw – Beteiligung einfordern!!!**

Im Bereich des BAAINBw soll nach Aussage von Staatssekretärin Frau Dr. Suder „moderat nachjustiert“ werden. Die VBB-Beamtengruppe im HPR fordert die Beteiligung des Hauptpersonalrates und ist an Staatssekretär Hoofe herangetreten.

### **Gleittag und Krankheit**

„... Im Sinne einer mitarbeiterfreundlichen Regelung wird im Krankheitsfall zukünftig ein Zeitausgleich im BMVg wie Erholungsurlaub behandelt werden. Hierfür sehen die einschlägigen Vorschriften eine Gutschrift vor, sofern die Erkrankung unverzüglich bei der oder dem zuständigen Vorgesetzten angezeigt wird und eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung des Arztes vorliegt. ...“, so der Auszug aus einem Schreiben des Sts Hoofe zu diesem Thema.

Eine generelle Weisung an alle Dienststellen der Bundeswehr wird nicht erfolgen. Die Verantwortung hinsichtlich einer möglichen Anwendung verbleibt im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Dienststellenleitung.

### **Praxisaufstieg - Fachgespräche mit dem BMI aufgenommen**

Ausgangspunkt für die Überprüfung des Praxisaufstieges ist u.a. ein Urteil, welches ein „Zulassungsalter“ von max. 45 Jahren als rechtswidrig angesehen hatte. Vorgespräche, an denen der VBB beteiligt war, haben stattgefunden – es folgt nun das Beteiligungsverfahren.

Um die Durchführung des Praxisaufstieges in 2016 zu ermöglichen, wird der VBB die Thematik (auch zeitlich) forcieren und Sie in dieser Angelegenheit auf dem Laufenden halten.

## **Auf Nachfrage von Kolleginnen und Kollegen!**

Weisungen sind konkret-individuelle dienstliche Anordnungen, durch die von einem Beamten ein bestimmtes Tun oder Unterlassen verlangt wird. Beamte sind gemäß § 62 Abs. 1 S. 2 BBG bzw. § 35 S. 2 BeamStG verpflichtet, dienstliche Weisungen auszuführen und deren Richtlinien zu befolgen.

Weisungsbefugt sind die Vorgesetzten. Der Beamte hat die Weisung zu befolgen, wenn die dienstliche Handlung, auf die die Weisung beruht zu seinem dienstlichen Aufgabenbereich gehört. Der dienstliche Aufgabenbereich wird durch das Amt im konkret-funktionellen Sinn bestimmt. Bezieht sich die Weisung auf eine neue Tätigkeit, so ist der Beamte nur an die Weisung gebunden, wenn der anweisende Vorgesetzte solche Aufgaben übertragen kann.

Das Direktionsrecht (Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen) ist das Weisungsrecht des Arbeitgebers, die im Arbeitsvertrag nur rahmenmäßig umschriebene Leistungspflicht des Arbeitnehmers durch genaue Anweisungen hinsichtlich Inhalt, Arbeitszeit und -ort näher zu bestimmen. (Quelle: dbb/VBB)

**Der VBB als die maßgebliche, verbandliche Beamtenorganisation für die Belange der Beamtinnen und Beamten in der Bundeswehr wird sich auch in der Zukunft für Ihre Interessen einsetzen.**